

RS OGH 2001/6/26 5Ob70/01g, 5Ob40/07d, 5Ob193/09g, 5Ob5/22d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

HeizKG §1

HeizKG §6 Abs1 Z2

Rechtssatz

Ziel des Heizkostenabrechnungsgesetzes ist es, zu erreichen, dass beim Einsatz von Energie zur Erzeugung von Wärme so sparsam wie möglich vorgegangen wird, um einerseits die nicht unerschöpflichen Ressourcen an Energieträgern nicht zu vergeuden und andererseits die bei der Energieumwandlung entstehenden Umweltbelastungen zu minimieren. Es steht primär die Energiereduktion im Interesse des Umweltschutzes im Vordergrund und nicht die Ersparnis der einzelnen Wohnungseigentümer. Die zu erwartende Einsparung an Energiekosten soll aber höher anzusetzen sein, als die durch die Erfassung der Verbrauchsanteile entstehenden Kosten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 70/01g
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 5 Ob 70/01g
- 5 Ob 40/07d
Entscheidungstext OGH 04.06.2007 5 Ob 40/07d
- 5 Ob 193/09g
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 193/09g
Vgl; Beisatz: Zweck des HeizKG ist primär die Energiereduktion im Interesse des Umweltschutzes. (T1)
- 5 Ob 5/22d
Entscheidungstext OGH 21.04.2022 5 Ob 5/22d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115398

Im RIS seit

26.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at